

## SATZUNG

### §1 Name und Sitz des Vereins

---

Der Verein führt den Namen

„VERSCHÖNERUNGS-VEREIN E.V. GEGR. 1896“

Er hat seinen Sitz in Schwelm und ist unter der Nr. VR 11 im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm eingetragen. Der Verein wurde am 27.05.1896 gegründet.

### §2 Zweck des Vereins

---

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a. Erhaltung und Erweiterung der im Vereinsbesitz befindlichen Waldungen, Wege, Parks, Bänke usw.
  - b. Förderung von Erholungsstätten und -möglichkeiten in den Waldungen und Parkanlagen des Vereins und der Stadt Schwelm,
  - c. Wald und Umwelt zu verschönern, zu schützen, zu erhalten und das Bewusstsein zum Schutze des Waldes und der Umwelt in der Bevölkerung der Stadt Schwelm zu wahren und zu fördern, insbesondere in den Schulen der Stadt Schwelm.
  - d. Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Stiftungsvermögen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### §3 Mitglieder

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder

entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ist mit 3-monatlicher Frist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

#### §4 Beiträge

-----

Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gilt vom 01. Januar des neuen Geschäftsjahres an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mitglieder, die aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den festgesetzten Beitrag zu zahlen, können von der Zahlungspflicht durch den Vorstand befreit werden. Ohne aus dem Vorstand auszutreten.

#### §5 Vorstand

-----

1. Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Mitgliedern und den Beisitzenden. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführerzusammen.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden einzeln für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl findet in der Regel offen statt, auf Antrag und bei mehreren Bewerbern ist sie geheim vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Neuwahl erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder aus dem Verein aus, so wird ein neues Mitglied vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingesetzt.
4. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
5. Zur rechtsgültigen Vornahme von Rechtsgeschäften ist die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes notwendig. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist nach Fortfall der Verhinderung zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft er es für notwendig erachtet, ein. Er bedient sich dabei des Geschäftsführers. Er ist dazu verpflichtet, wenn 3 Mitglieder es beantragen. In der Einladung sind die Gegenstände der Beratung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Aus außerordentlichen oder dringenden Gründen kann diese auf 3 Kalendertagen verkürzt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur gültigen Beschlussfassung muss mindesten die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.
8. Die vom Vorstand zu verwaltenden Mittel des Vereins sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen, letztwillige Vermächtnisse, Zinsen usw.
9. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins jährlich Rechnung zu legen und einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Er hat die Kasse mit allen erforderlichen Belegen den von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfern zur Prüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfer in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten können.

## §6 Mitgliederversammlung

-----

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden und Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den in der Stadt Schwelm erscheinenden Tageszeitungen und Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie mindestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bekannt ist, in gleicher Weise ist auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu verfahren. Die Mitgliederversammlung ist nicht an einen bestimmten Kalendermonat gebunden, sie soll in der Regel im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes durch den Vorstand zu jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 20 Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragen und den Gegenstand der Beratung genau bezeichnen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder und Ehrenmitglieder Zutritt und gleiches Stimmrecht. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt über
  - a. den Tätigkeits- und Rechenschaftsbereich des Vorstandes
  - b. den Kassenbericht
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Neuwahl des Vorstandes
  - e. die Wahl des 2. Kassenprüfers

Die Neuwahl des Kassenprüfers erfolgt ebenfalls für 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig

5. Für die Neuwahl des Vorsitzenden ist durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist eine Neuwahl vorzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die angefertigte Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Erfolgt

kein Einspruch, so ist sie genehmigt. Erfolgt kein Einspruch, so ist sie genehmigt. Über erfolgte Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### §7 Auflösung des Vereins

-----

1. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder per Brief zu einer Versammlung eingeladen werden, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
2. Die Auflösung des Vereins kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel des anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fallen die vorhandenen Barbestände und Kapitalien, sowie das vom Verein erworbene Grundeigentum mit den darauf befindlichen Bauten, Anlagen und Lasten unter der Bedingung der Stadt Schwelm zu, dass die vom Verein hergestellten Anlagen, soweit als möglich , in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise auch ferner erhalten werden. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

-----

Die Beratung und Beschlussfassung über diese Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 19.05.1988 mit folgendem Abstimmergebnis

32 Ja.            0 Nein.            3 Enthaltungen.

Sie ist damit beschlossen worden und tritt am 20.05.1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin gültige Satzung vom 26.11.1918 und die entsprechenden Nachträge außer Kraft.

Schwelm, den 19. Mai 1988

Der Vorstand

Vorsitzender  
(Wilhelm Erfurt)

stellvertr. Vorsitzender  
(Martin Schwamborn)

Schatzmeister  
(Franz Sielhorst)

Geschäftsführer  
(Ernst Hüsken)